

59. dem Generalsekretär eindringlich nahelegen, die Stärkung der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels unter der Koordinierung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung voranzutreiben, um die allgemeine Organisation und Kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen gegen den Menschenhandel zu gewährleisten;

60. den Generalsekretär zu ersuchen, mit Vorrang die Kapazität des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung dafür zu stärken, Informationen zu erheben und ab 2012 zweijährlich auf ausgewogene, zuverlässige und umfassende Weise und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über Muster und Ströme des Menschenhandels auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Bericht zu erstatten und aus verschiedenen Initiativen und Mechanismen abgeleitete bewährte Praktiken und Erkenntnisse auszutauschen;

61. die Mitgliedstaaten zu ermutigen, die Leistung freiwilliger Beiträge zur Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bekämpfung des Menschenhandels zu erwägen, und in dieser Hinsicht zusätzliche Finanzierungsquellen zu erkunden, so auch indem sie den Privatsektor um Beiträge ersuchen.

RESOLUTION 64/294

Verabschiedet auf der 110. Plenarsitzung am 19. August 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.66, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

64/294. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach den verheerenden Überschwemmungen in Pakistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats,

in Kenntnis der erheblichen Verluste an Menschenleben sowie der enormen sozioökonomischen, Infrastruktur- und Umweltschäden, die durch die jüngsten verheerenden Überschwemmungen in Pakistan verursacht wurden,

feststellend, dass das gewaltige Ausmaß der Zerstörung und der Verluste an Menschenleben, die durch die von sintflutartigen Regenfällen ausgelösten beispiellosen Überschwemmungen in einer sonst ariden Region verursacht wurden, die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und die zunehmende Anfälligkeit der Länder gegenüber dem Klimawandel zeigt,

anerkennend, dass es dringend geboten ist, einen massiven Rettungs- und Hilfeinsatz durchzuführen und die Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zu unterstützen,

die Unterstützung und die Beiträge *begrüßend,* die die internationale Gemeinschaft, namentlich Regierungen, internationale Organisationen, die Zivilgesellschaft und der Privatsektor, bei den Soforthilfe- und Rehabilitationsmaßnahmen geleistet hat und die den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung der mit dieser Katastrophe verbundenen Herausforderungen widerspiegeln, und in diesem Zusammenhang auch die Rolle des Volkes und der Regierung Pakistans würdigend,

sowie unter Begrüßung des von den Vereinten Nationen am 11. August 2010 eingeleiteten anfänglichen Plans für Überschwemmungsnorthilfe zugunsten Pakistans und des laufenden Engagements des Generalsekretärs mit dem Ziel, die weltweiten Soforthilfemaßnahmen zur Deckung der dringenden und unmittelbaren Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung zu verstärken,

1. *bekundet* der von den Überschwemmungen betroffenen Bevölkerung Pakistans *ihre uneingeschränkte Solidarität und Anteilnahme;*

2. *legt* der internationalen Gemeinschaft, insbesondere den Geberländern, den internationalen Finanzinstitutionen und den zuständigen internationalen Organisationen, sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, der Regierung Pakistans bei ihren Anstrengungen zur Begrenzung der nachteiligen Auswirkungen der Überschwemmungen und zur Deckung des mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaubedarfs volle Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* den Generalsekretär und die Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, sich noch stärker darum zu bemühen, der internationalen Gemeinschaft die Bedürfnisse Pakistans im humanitären Bereich und auf dem Gebiet der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus näherzubringen und wirksame, umgehende und ausreichende internationale Unterstützung und Hilfe für Pakistan zu mobilisieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünf- und sechzigsten Tagung unter dem Punkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 64/295

Verabschiedet auf der 115. Plenarsitzung am 7. September 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/64/L.55/Rev.1, eingebracht von Jemen (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

64/295. Verlängerung des Übergangszeitraums vor dem Aufrücken Samoas aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/209 vom 20. Dezember 2004 und 62/97 vom 17. Dezember 2007,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu dem Prozess des Aufrückens aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder und zur Förderung von Maßnahmen zugunsten eines reibungslosen Übergangs für aufrückende Länder,

unter gebührender Berücksichtigung der beispiellosen menschlichen und materiellen Verluste, die Samoa infolge des Tsunamis im Pazifik vom 29. September 2009 erlitt, und des durch diese Naturkatastrophe verursachten schweren Rückschlags für den sozioökonomischen Fortschritt, den das Land über mehrere Jahre unter Beweis gestellt hatte,

mit der Bitte an die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Regierung Samoas zur Rehabilitation, zum Wiederaufbau und zur Risikominderung weiter zu unterstützen,

1. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über die Folgen, die der Tsunami im Pazifik vom 29. September 2009 für Samoa hatte;

2. *beschließt*, den Samoa derzeit bis zum 16. Dezember 2010 eingeräumten Übergangszeitraum bis zu seinem Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder um drei Jahre bis zum 1. Januar 2014 zu verlängern;

3. *unterstreicht* den Ausnahmecharakter dieses Beschlusses, der im Kontext des außergewöhnlichen Rückschlags gefasst wird, den der Tsunami in Samoa verursacht hat.